

zu Drs. Nr. 336/13

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 27.11.2013

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Prüfung von Vergaben 2012

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Prüfung von Vergaben 2012

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO die Prüfung von Vergaben (vgl. auch § 4 Abs. 2 RPO).

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Vergabeverfahren und Vergabearten

Im Haushaltsjahr **2012** sind insgesamt **51** Vergabeverfahren durch die ZVS abgewickelt worden. Hiervon wurden **3** Vergabeverfahren aufgehoben. Einbezogen wurden nur Vergabeverfahren, die auch in 2012 abgewickelt wurden. Das Gesamtauftragsvolumen lag bei rd. **8.828.039 €**.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW regelte mit **Erlass vom 13.12.2011** eine unveränderte befristete Verlängerung der **erhöhten Wertgrenzen** für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte **bis Ende 2012**. Die kreiseigene Vergabeordnung sieht eine entsprechende Öffnungsklausel zur Anwendung der erhöhten Wertgrenzen vor. Demnach waren weiterhin freihändige Vergaben oder beschränkte Ausschreibungen im Bereich VOL bis zu einem Schwellenwert von 100.000 € netto möglich, darüber hinaus bis zum EU-Schwellenwert konnte öffentlich ausgeschrieben werden.

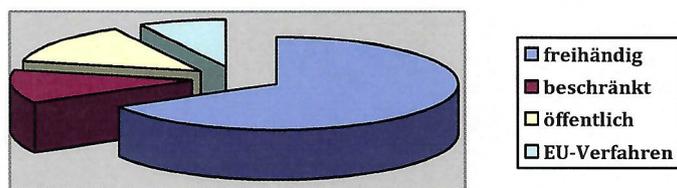
Im VOB – Bereich konnte weiterhin bis 100.000 € netto freihändig vergeben und von 100.000 € bis 1.000.000 € netto beschränkt ausgeschrieben werden, darüber hinaus bis zum EU-Schwellenwert war eine öffentliche Ausschreibung möglich.

Insgesamt sind 34 freihändige, 5 beschränkte, 7 öffentliche und 4 europaweite Verfahren von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt worden. Die Verteilung der einzelnen Vergaben auf die beteiligten Ämter stellt sich wie folgt dar:

AMT	freihändige Vergaben über ZVS	beschränkte Ausschreibung	öffentliche Ausschreibung	EU-Verfahren
Amt 10	2			
Amt 16	1	1	2	
Amt 18	10	2		
Amt 36	1			
Amt 38	3		1	
Amt 39				1
Amt 40	5		1	
Amt 56	9		1	3
Amt 61	3	3	2	
SUMME	34	6	7	4

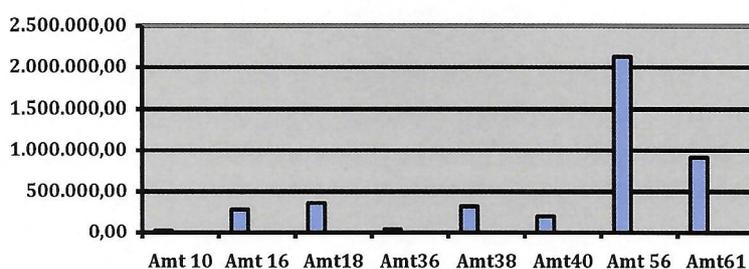
Die Anzahl der dargestellten freihändigen Vergabeverfahren umfasst nur diejenigen über 10.000 € netto, die von der ZVS durchgeführt werden. Unterhalb dieses Wertes ist die fachlich zuständige Organisationseinheit für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Graphisch ergibt sich aus der **Verteilung nach Vergabearten** nachfolgende Darstellung:



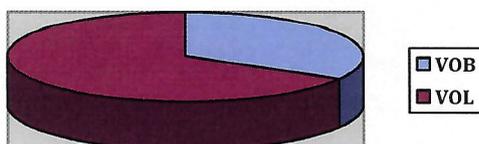
Damit setzte sich auch im HHJ 2012 der Trend zu überwiegend freigändigen Vergaben als Folge der Verlängerung des Beschleunigungserlasses weiter fort.

Einen Überblick über die **Auftragssummen** nach den Vergabeverfahren je Amt vermittelt nachfolgende Aufstellung:



Im HHJ 2012 führen die Ämter 56 und 61, es ist insgesamt ein deutlicher Rückgang der Vergaben nach Auslaufen des Konjunkturpaketes zu verzeichnen.

Die Verteilung der Häufigkeit von Vergabeverfahren im Bereich VOL (Leistungen und Dienstleistungen ausschließlich Bauleistungen) und VOB (Bauleistungen) stellt sich wie folgt dar:



Von den 51 durchgeführten Vergabeverfahren entfielen 17 auf den VOB-Bereich und 34 auf den VOL-Bereich.

Geprüfte Vergaben 2012

Das RPA hat im HJ 2012 **36 Vergaben** geprüft:

Geprüfte Maßnahmen 2012 – VOL -				
Nr.	Maßnahme	Amt	Auftragssumme	geprüft
1	Aktivierungsmaßnahme JobAct School	56	137.031 €	25.01.2012
2	Beschaffung Lizenzen OPEN/PROSOZ	56	302.260 €	14.02.2012
3	Beschaffung Lizenzen Archiv-Software	16	196.673 €	21.02.2012
4	Beschaffung Thin Clients, Monitore, Multifunktionsdrucker	16	134.148 €	14.03.2012
5	Erweiterung Netapp SAN und VMware view	16	152.549 €	24.04.2012
6	Aktivierungsmaßnahme Start	56	96.000 €	07.05.2012
7	Schulbuchbeschaffung	40	118.770 €	22.05.2012
8	Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	56	1.478.984 €	12.06.2012
9	Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, Inhouse-Vergabe	56	758.072 €	12.06.2012
10	Aktivierungsmaßnahmen Ganzil, Integra u. Kompetenz-Check, Inhouse-Vergabe	56	570.750 €	13.06.2012
11	Beseitigung tierischer Nebenprodukte	39	3.381.496 €	31.07.2012
12	Aktivierungsmaßnahme Meilensteine II	56	86.488 €	01.08.2012
13	Aktivierungsmaßnahme Praxiscenter	56	366.975 €	11.09.2012
14	Beschaffung Rettungswagen	38	145.184 €	12.09.2012
15	ABC Check, Inhouse Vergabe	56	140.000 €	20.09.2012
16	Aktivierungsmaßnahmen Ganzil, Integra, Bewerbungstraining u. Bewerbungcenter, Inhouse-Vergabe	56	479.950 €	22.10.2012
17	Perspektive 50plus Vermittlungszentrum, Inhouse-Vergabe	56	192.292 €	12.11.2012
18	Aufrüstung und Softwareanpassung Einsatzleitrechner	38	106.168 €	20.11.2012
19	Aktivierungsmaßnahme INTEG	56	93.000 €	22.11.2012
20	Aktivierungsmaßnahme GO	56	111.744 €	20.12.2012

Geprüfte Maßnahmen 2012 – VOB - Hochbau				
Nr.	Maßnahme	Amt	Auftragssumme	geprüft
1	Wärmedämmmaßnahmen Kellerdecken und Tiefgarage	18	138.994 €	10.10.2012

Geprüfte Maßnahmen 2012 – VOB - Tiefbau				
Nr.	Maßnahme	Amt	Auftragssumme	geprüft
1	Ausbau K 5	61	14.108 €	10.07.2012
2	Brückeninstandsetzung 2012 (6 Brücken)	61	66.742 €	17.09.2012
3	Instandsetzung der Fahrbahndecken, Kreisstraßen	61	306.670 €	24.10.2012
4	Instandsetzung von 4 Brücken	61	71.420 €	13.12.2012
5	Ausbau Bahnstraße K 12	61	365.732 €	17.12.2012

Geprüfte Maßnahmen 2012 – freiberufliche Leistungen				
Nr.	Maßnahme	Amt	Auftragssumme	geprüft
1	Ausbau K 29, Ingenieurleistungen	61	ca. 24.049	26.04.2012
2	Klimaschutz Teilkonzept, Architektenleistungen	18	ca. 87.359 €	14.06.2012
3	Ausbau K 43, Ingenieurleistungen	61	ca. 70.176 €	06.08.2012
4	Neubau Mühlenteichbrücke K35, Ingenieurleistungen	61	ca. 23.501 €	10.10.2012
5	Durchführung Haushaltskonsolidierungsprojekt, Unternehmensberatung	10	45.000 €	29.10.2012

6	Streckennetzanalyse u. Planung Mountainbike Parcours im Projekt "Crossing Nature"	61	28.382 €	31.10.2012
7	Beratung von Selbständigen, Steuerberater	56	97.875 €	13.11.2012
8	ABC Methode,	56	45.000 €	nachträglich beteiligt
9	ABC Methode, Erweiterungsauftrag	56	30.000 €	12.11.2012
10	Entwicklung Leitbild "Mobilität für den Kreis Düren"	61	49.721 €	06.12.2012

Auch bei den durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Vergaben nimmt der VOL-Bereich mittlerweile bzgl. Anzahl und Auftragswerten den größten Teil der Vergaben ein. Auf Amt 56 entfallen dabei die häufigsten und kostenintensivsten Maßnahmen. Bei den orange unterlegten Maßnahmen handelt es sich um Einzelfälle, die im Weiteren näher erläutert werden sollen.

Einzelfälle

Von den insgesamt geprüften **36 Vergabefällen** sollen im Folgenden diejenigen dargestellt werden, bei denen die Rechnungsprüfung die weitere Vorgehensweise dargelegt hatte und/oder bei denen die Vergabeeinschätzung der fachlich zuständigen Organisationseinheit zu derjenigen des Rechnungsprüfungsamtes differierte.

Brückeninstandsetzung 2012, 6 Brücken

Die Bauleistung wurde **öffentlich** in 6 Losen **ausgeschrieben**. Zum Submissionstermin am 30.08.2012 gingen 4 Angebote ein.

Nach Wertung der Angebote wollte die fachlich zuständige Organisationseinheit den **Gesamtauftrag an die Fa. vergeben**. Da die **Fa. das preislich günstigste Angebot für Los 3** abgegeben hatte und der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium benannt wurde, mussten andere Gründe einer Vergabe an die Fa. entgegenstehen, ansonsten musste sie den Zuschlag für Los 3 erhalten.

Der mittlere Angebotspreis (74.416,68 € netto) differierte um 113 % zur Kostenberechnung. Mit einem Abstand von 60 % zur Kostenberechnung und 22 % zur nächstbietenden Firma gaben die Firmen und das preisgünstigste Gesamtangebot ab.

Die Differenz zu den ermittelten Kosten in der Kostenberechnung war auffallend hoch und stellte ein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis dieser Ausschreibung in Frage. Nach Rücksprache mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit und dem beauftragten Ingenieurbüro am 17.09.2012 konnte hinreichend dargelegt werden, dass die Kostenberechnung des Ingenieurbüros in angemessener und methodisch tragbarer Weise erarbeitet wurde. In Folge dessen war nach Einschätzung des RPA eine Aufhebung der Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr.3 VOB/A (andere schwerwiegende Gründe) möglich. Die fachlich zuständige Organisationseinheit sollte nunmehr in eigener Zuständigkeit prüfen, ob aufgehoben werden sollte, oder inwieweit andere Gründe dem widersprachen.

Im Fortgang des Vergabeverfahrens wurde Los 3, wie vom Rechnungsprüfungsamt gefordert, an die Fa. vergeben. Dadurch **reduzierte sich die Gesamtauftragssumme** von 68.790,7 € auf 66.742,94€ **um 2.047,33 €**.

Die Ausschreibung wurde trotz erheblicher Abweichung von der Kostenberechnung nicht aufgehoben, der Auftrag wurde für die Lose 1,2,4,5 und 6 an die Fa. und für Los 3 an die Fa. vergeben.

Brückeninstandsetzung 2012, 4 Brücken

Die Bauleistung wurde **öffentlich** in 4 Losen **ausgeschrieben** und von 38 interessierten Firmen gaben 7 Firmen ein Angebot ab.

Ausweislich der Nachunternehmererklärungen wurde ersichtlich, dass das mit der Planung und Ausführung beauftragte **Ingenieurbüro** gleichzeitig als **Unterauftragnehmer eines Bieters** (Fa.) auftrat. § 6 Abs.1 Nr.2 VOB/A befasst sich mit der **Beteiligung von Projektanten** und stellt hierin auf den Einzelfall ab. Demnach ist entscheidend, ob unter Berücksichtigung der konkreten Umstände bei einer Beteiligung des Projektanten der Grundsatz eines fairen Wettbewerbs gewahrt wird oder nicht. Dies betrifft jedoch nur eine Beteiligung vor Einleitung eines Vergabeverfahrens. **Eine Beteiligung während des Vergabeverfahrens und darüber hinaus, also auch bei der Wertung von Angeboten, stellt zweifelsfrei erhöhte Anforderungen an den Auftraggeber bezüglich einer eventuellen Wettbewerbsverfälschung.** Hier war die fachlich zuständige Organisationseinheit in besonderem Maße gefordert, die Wertung des Ingenieurbüros kritisch auf eine evtl. Wettbewerbsverzerrung hin zu überprüfen. Auch die Überprüfung der Angebotsleistung, welche als Unterauftragnehmer vom Ingenieurbüro erbracht werden soll, kann mithin nicht von eben diesem kontrolliert und beurteilt werden, sondern untersteht in diesem Fall der besonderen Kontrolle des Auftraggebers. Eine Einflussnahme in Bezug auf die Wertung der Angebote als auch der Beurteilung der eigenen Leistungen schien dem Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich nicht ausgeschlossen zu sein.

Die rechnerische Überprüfung der mindestbietenden Firmen und ergab folgende Feststellungen:

Die Fa. bepreiste innerhalb des Loses 1 eine Position mit 0,00 €. In der Wertung wurde dies als fehlender Preis interpretiert und ersatzweise der Mindestpreis für diese Position eingesetzt. **Damit veränderte der Auftraggeber sowohl das Angebot als auch die Rangfolge** und schloss die Fa. für Los 1 aus. Sowohl die Vorgehensweise als auch der Ausschluss entsprachen nicht dem geltenden Vergaberecht. Alleine die Bepreisung einer Position mit 0,00 € ist nicht als fehlender Preis, sondern erst einmal als Wille des Bieters zu werten. Hier konnte u.U. eine Aufklärung gem. § 15 Nr. 1 VOB/A Aufschluss darüber geben, welche Gründe den Bieter zu dieser Kalkulation veranlasst haben.

Die Angemessenheit des Preises ergab sich insgesamt in erster Linie aus dem Gesamtpreis des Loses. Die Abweichung des Mindestbieters zum Nächstbieter für dieses Los betrug 2,2 %. Insoweit war davon aus zu gehen, dass dieses Los auskömmlich kalkuliert wurde.

Die Lose 1-3 lagen allesamt mit einer geringen Abweichung zum Nächstbieter. Lediglich **Los 4 wich mit 47 % erheblich zum nächsthöheren Angebot ab.** Hier war die Angemessenheit der Preise des Bieters nach § 16 Abs. 6 VOB/A und § 10 TVgG kritisch zu hinterfragen und zu beurteilen und die Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro auf Gleichbehandlung aller Bieter zu kontrollieren.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte Bedenken gegen eine Vergabe an die Fa. für Los 1 und Los 4. Keinen Bedenken begegnete die Vergabe an die Fa. für Los 2 i.H.v. 9.633,22 € und an die Fa. für Los 3 i.H.v. 10.428,64 €.

Im weiteren Vergabeverfahren **revidierte die fachlich zuständige Organisationseinheit ihre vorausgegangene Entscheidung und beauftragte für Los 1 die Fa.**, nachdem eine Erklärung der Firma zum Einheitspreis von 0,00 € eingeholt wurde. Der **Auftragspreis verminderte sich** damit um **378,60 €**.

Die Angemessenheit des Preises zu Los 4 wurde mit dem **Gesamtangebotspreis** begründet, der lediglich eine Abweichung von 4% zur Vorkalkulation ergeben hätte. Ausschlaggebend für die Angemessenheit des Preises ist bei einer losweisen Vergabe richtigerweise immer der **Lospreis**, da der Bieter nicht im Vorhinein weiß, für welche Lose er den Zuschlag erhalten wird. In Folge dessen orientiert sich auch die Kostenschätzung des Auftraggebers an den Einzellosen.

Hierbei fällt bei Los 4 auf, dass insbesondere die Positionen 4.01 (Baustelleneinrichtung) und 4.09 (Gerüste) stark von den Angebotspreisen der Mitbieter abweichen.

Feststellung F1

1. Die vom RPA vorgeschlagene Möglichkeit der Aufhebung der Ausschreibung (Brückeninstandsetzung 6 Brücken) wurde nicht realisiert.
2. Die Angemessenheit des Preises zu Los 4 (Brückeninstandsetzung 4 Brücken) konnte nicht hinreichend begründet werden.
3. Das Ingenieurbüro wurde im Rahmen eines Ingenieurvertrages mit der Planung und Durchführung der Brückeninstandsetzungsmaßnahmen beauftragt. Gleichzeitig war das Büro als Unterauftragnehmer für die Fa. tätig. In beiden Verfahren sollte lt. Wertung des Büros jeweils ein Los zugunsten der Fa. vergeben werden, das unter Beachtung des Vergaberechts an die Fa. hätte fallen müssen. Die fachlich zuständige Organisationseinheit übernimmt in beiden Fällen den Vergabevorschlag des Ingenieurbüros. Erst durch die Prüfung des RPA erfolgte eine Korrektur, die sich darüber hinaus günstig auf den Auftragspreis auswirkte. Da aus den vorangegangenen Ausführungen die mannigfaltigen Verflechtungen und möglichen Einflussnahmen sowohl im Vergabeprozess als auch bei Durchführung einer Maßnahme ersichtlich werden, sollte bereits künftig im Ingenieurvertrag eine Projektantenbeteiligung ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Berichtsentwurf vom 10.04.2013 nahm die Verwaltung mit Schriftsatz vom 31.07.2013 wie folgt Stellung:

Feststellung F1

zu 1.

Im Widerspruch zur textlichen Darstellung suggeriert die Feststellung selbst, dass die Aufhebung der Ausschreibung nach Auffassung des RPA die einzig zwangsläufige Option gewesen wäre. Dies ist ausdrücklich nicht so. Mit einer solchen Entscheidung verbindet sich eine vorgehende Beurteilung zu Prozessrisiken, zu erwartender finanzieller Ergebnisse eines neuen Preiswettbewerbs ect.. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung unter Beteiligung des beauftragten Ing.-Büros, die unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit dazu führte, dass von einer Aufhebung als Ultima Ratio abgesehen wurde.

Maßgeblich hierfür war u.a. die durch das Ing.-Büro . vorgenommene Einschätzung der Marktsituation, aufgrund der die Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses als angemessen beurteilt wurde. Es wurde nicht erwartet, dass bei Aufhebung der Ausschreibung und Wiederholung des Wettbewerbs ein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erzielen gewesen wäre. Ferner bestand eine Dringlichkeit im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

zu 2.

Der Preisvorteil des Angebotes von resultierte i. W. aus dem LV-Abschnitt 4.08 (Straßenbaupositionen). Für diese Leistungen ist im Angebot ein Nachunternehmer benannt worden (Fa.). Der Nachunternehmer hat die Eigenerklärung zur Tariftreue / Mindestlohn sowie die Eigenerklärung zur Eignung vorgelegt. Ferner lag der Angebotsgesamtpreis ca. 4 % über der Vorkalkulation, so dass von einer angemessenen Kalkulation ausgegangen worden ist.

zu 3.

Das Ing.-Büro . ist mit der Objektplanung und örtl. Bauüberwachung für die Brückeninstandsetzung im Sinne der HOAI von der Verwaltung beauftragt worden. Erst im Verlaufe des Vergabeverfahrens fiel der Verwaltung auf, dass das Ingenieurbüro . von als Unterauftragnehmer für die LV Abschnitte 3.10 bzw. 4.10 Technische Bearbeitung (Brückenbuch aktualisieren) benannt worden ist.

Die nähere Prüfung ergab, dass es sich um eine einzige Leistungsposition, die jeweils von mit 330,40 € kalkuliert worden ist (ca. 1,8 % der Auftragssumme) handelte. Es ist unstrittig, dass eine solche Projektantenbeteiligung wenn auch nur in geringem Umfang ausgeschlossen sein sollte. Diesem Aspekt wird die Verwaltung in Zukunft Rechnung tragen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

zu 1.

Der vorgenannte Abstimmungstermin bezog sich im Wesentlichen auf die Prüfung der Belastbarkeit der vom Ingenieurbüro erstellten Kostenberechnung, weil hierdurch erst die Voraussetzung zur Aufhebung der Ausschreibung gegeben war. Die Entscheidung, ob aufgehoben werden sollte, oblag, wie auch im Anschreiben vom 17.09.2013 formuliert, der Verantwortung der fachlich zuständigen Organisationseinheit. Es verbleibt jedoch eine gewisse Argumentationsdiskrepanz, wenn die Kostenberechnung einerseits als verlässliche Grundlage bewertet und gleichzeitig eine Preisdifferenz des mittleren Angebotspreises zur Kostenberechnung von 113% als angemessen bezeichnet wird.

zu 2.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist in diesem Fall nicht der Angebotsendpreis sondern der Lospreis der entscheidende Bezugsfaktor. Künftig sollte diese Unterscheidung bei losweisen Vergaben beachtet werden.

Die Feststellung F 1 ist im Übrigen ausgeräumt.

Planungsleistungen zum Neubau der Mühlenteichbrücke in Inden-Lamersdorf, K 35

Die Unterlagen zu o.a. Vergabe gingen am 08.10.2012 beim Rechnungsprüfungsamt ein.

Mit Schreiben vom 18.07.2011 stimmte das Rechnungsprüfungsamt seinerzeit der Vergabe von Ingenieurleistungen (Brückenprüfungen) ohne Abfrage von Vergleichsangeboten abweichend von der aktuellen Dienstanweisung Vergabewesen aufgrund einer gegebenen Dringlichkeit zu.

Resultierend aus dieser Brückenprüfung stand nunmehr der Neubau der Mühlen-
teichbrücke in Inden-Lamersdorf an. Ausweislich des Anschreibens der fachlich
zuständigen Organisationseinheit vom 27.09.2012 sollten diese Ingenieurleistungen
ohne Vergleichsangebote aufgrund der erbrachten Vorleistungen (Brückenprüfung)
an das Büro . vergeben werden.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte hierzu fest: "Wie bereits im Jahresprüfbericht
der Jahresrechnung 2007, Drs. Nr. 322/08, S. 154 anlässlich einer VOL-Vergabe mit
ähnlichem Argumentationshintergrund ausgeführt, bestünde in Analogie hierzu in
der Befolgung einer derartigen Auffassung die Gefahr, in der Zukunft eine unver-
änderliche weitere Beauftragung dieses Büros zu präjudizieren und damit einen
Wettbewerb gänzlich und dauerhaft auszuschließen." Da es sich darüber hinaus um
Planungsleistungen für einen Neubau handelt, die durchaus auf der Grundlage der
Ergebnisse der Brückenprüfung auch von anderen Ingenieurbüros erbracht werden
können, bestand aus Sicht der Rechnungsprüfung **keine zwingende Notwendig-
keit, von Pkt. 4.1.1 der aktuellen DA Vergabe abzuweichen.**

Nach Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit bzgl. dieser Thematik
wurde die **Einholung von Vergleichsangeboten** erklärt.

Diese lagen in Bezug auf die örtliche Bauüberwachung und die Nebenkostenpau-
schale über dem bestehenden Angebot, so dass das Büro . mit der Planung und
Durchführung der Maßnahme beauftragt wurde.

Beauftragung einer Unternehmensberatung zur Durchführung eines Haus- haltskonsolidierungsprojektes in den Ämtern 50 und 51

Die Unterlagen zur o.a. Vergabe wurden dem Rechnungsprüfungsamt am
24.10.2012 zur Prüfung vorgelegt.

Die Verwaltung fügte in ihrem Vergabevermerk aus, dass einer vorausgegangen
externen Strukturanalyse durch die Unternehmensberatung eine eingehendere
Untersuchung der Ämter 50 und 51 hinsichtlich der möglichen Einsparpotentiale
erfolgen sollte.

Soweit die Verwaltung einen **Folgeauftrag** an die Fa. , die bereits im Rahmen der
Strukturanalyse umfangreiche Unterlagen erarbeitet hatte, erwogen hätte, wäre
dies **nachvollziehbar** - dies war jedoch nicht vorgesehen.

Der **Auftrag** sollte nunmehr **an einen Mitbewerber des ehemaligen Vergabever-
fahrens**, die Unternehmensberatung , erteilt werden. Dies erschloss sich für die
Rechnungsprüfung zunächst nicht.

Vor dem Hintergrund des primären Gemeinschaftsrechtes, das Gleichbehandlung,
Transparenz und dem Wettbewerbsgrundsatz auch unterhalb des Schwellenwertes
Geltung verschafft und der Dienstanweisung über das Vergabewesen, die unter Pkt.
4.1 eindeutig festlegt, dass "mindestens 3 Leistungsanfragen an geeignete Unter-
nehmen erfolgen sollen", **hielt das Rechnungsprüfungsamt die Anforderung
von Vergleichsangeboten für erforderlich.**

Die Verwaltung erstellte daraufhin einen weiteren Vermerk vom 08.11.2012, in dem sie wiederum darauf abstellte, dass dem Wettbewerb mit der damals durchgeführten Ausschreibung aus dem Jahre 2010 Genüge getan wäre und sich im damaligen Vergabeverfahren bereits die Fa. aufgrund besserer Kompetenzen und umfangreicherer Erfahrungen auf dem Gebiet der Haushaltskonsolidierung gerade in den Bereichen Jugend und Soziales hervorragen hätte. Dieser Vermerk wurde der Rechnungsprüfung zur Kenntnis zugeleitet. Inhaltlich konnte der Argumentation weiterhin nicht gefolgt werden.

Mit **Schreiben vom 30.11.2012** wurde der **Auftrag an die Fa.** vergeben.

Beauftragung einer Unternehmensberatung zur Durchführung eines Haushaltskonsolidierungsprojektes in der job com

Mit Vermerk vom 22.01.2013 wurde das Rechnungsprüfungsamt erneut an einer Vergabe an die Unternehmensberatung . exakt mit dem gleichen Leistungsbereich beteiligt. Die Argumentation der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprach der der vorangegangenen Vergabe.

Das Rechnungsprüfungsamt wies darauf hin, dass mit Schreiben vom 29.10.2012 und Kenntnisnahme vom 12.11.2012 anlässlich des gleichen Leistungsgegenstandes bei den Ämtern 50 und 51 bereits dargelegt wurde, dass vor dem Hintergrund des primären Gemeinschaftsrechtes, das Gleichbehandlung, Transparenz und dem Wettbewerbsgrundsatz auch unterhalb des Schwellenwertes Geltung verschafft und der Dienstanweisung über das Vergabewesen, die unter Pkt. 4.1 eindeutig festlegt, dass "mindestens 3 Leistungsanfragen an geeignete Unternehmen erfolgen sollen", **die Anforderung von Vergleichsangeboten für erforderlich gehalten wird. Ein Rückgriff auf vorausgegangene Verfahren mit anderem Leistungsgegenstand würde diese Forderung nicht erfüllen.**

Vor diesem Hintergrund wurde wiederholt von der beabsichtigten Vorgehensweise abgeraten.

Mit Schreiben vom **19.03.2013** hat die Verwaltung den **Auftrag an die Fa.** vergeben.

Feststellung F2

Die Entscheidung der Verwaltung ist aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbar und wird von ihr auch nicht belastbar belegt, da keine Verweisung auf entsprechende Aufzeichnungen oder Belege aus dem früheren Präsentationsverfahren bzgl. der Ämter 50, 51 und 56 angeführt werden, die eine besondere Qualifikation der Fa. in Bezug auf die sozialen Bereiche ausweisen.

Es handelt sich demnach in beiden Fällen um eine Direktvergabe, die gegen die Dienstanweisung Vergaben und gegen das primäre Gemeinschaftsrecht verstößt.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Erhebungsarbeit aus der vorausgegangenen Strukturanalyse wiederholt werden müssen, soweit die Einwilligung der Fa. zur Weitergabe ihrer Daten nicht vorliegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Berichtsentwurf vom 10.04.2013 nahm die Verwaltung mit Schriftsatz vom 31.07.2013 wie folgt Stellung:

Feststellung F2:

Zunächst möchte ich nochmals hervorheben, dass bei der Vergabe des Auftrages an die Firma . zur Durchführung eines Haushaltskonsolidierungsprojektes in den Ämtern 50, 51 und 56 dem Wettbewerb aus Sicht der Verwaltung hinreichend Rechnung getragen wurde.

Anlässlich der durchgeführten Strukturanalyse der Kreisverwaltung Düren erfolgte eine umfassende Marktsondierung. Bei der Auswahl der Beratungsunternehmen, die um die Abgabe eines Angebotes zur Durchführung der v.g. Untersuchung gebeten wurden, wurde der Fokus darauf gelegt, dass diese Referenzprojekte aus dem öffentlichen bzw. kommunalen Bereich insbesondere auf dem Gebiet der Haushaltskonsolidierung aufweisen konnten. Insgesamt wurden sechs Angebote unterbreitet.

Aus diesen eingeholten Angeboten und den Präsentationen der in die engere Wahl genommenen Anbietern ergab sich, dass die Unternehmensberatung . die aus Verwaltungssicht größten Kompetenzen und umfangreicheren Erfahrungen gerade in den Bereichen Jugend und Soziales auch im Vergleich zur Firma . mitbringt.

Es ist festzuhalten, dass die Verwaltung bei Vergabeverfahren grundsätzlich die Vorgaben des primären Gemeinschaftsrechtes und der Dienstanweisung über das Vergabewesen beachtet sowie Vergleichsangebote einholt.

Aus den bereits dargestellten Gründen wurde im v.g. Fall vor allem aufgrund der Dringlichkeit, kurzfristig weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, **ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise gewählt**.

Selbstverständlich wird grundsätzlich die Dienstanweisung beachtet; dies ist zukünftig auch in vergleichbaren Fällen vorgesehen.

Die verspätete Zuleitung dieser Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die angeführte Argumentation wurde bereits durch die Rechnungsprüfung als nicht nachvollziehbar kommentiert. Die ausnahmsweise Abweichung von den Vorgaben des primären Gemeinschaftsrechtes und der Dienstanweisung über das Vergabewesen wird zu Kenntnis genommen.